

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Horst Meierhofer, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11272 –**

Bürokratieabbau­potentiale beim Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Ziel des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist unter anderem die Vermeidung und Verminderung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten. Hierbei setzt das Gesetz richtigerweise auf eine umfassende Produktverantwortung der Privatwirtschaft. So schreibt § 6 Absatz 1 ElektroG für die Abwicklung der Rücknahme gebrauchter Geräte die Einrichtung einer durch die Hersteller organisierten und finanzierten gemeinsamen Stelle vor. Die auf dieser Grundlage geschaffene Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) koordiniert zum einen die Aufstellung und Abholung der Sammelbehälter durch die Hersteller und berechnet unter anderem in eigener Zuständigkeit die zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflichten auf alle registrierten Hersteller. Darüber hinaus nimmt die EAR als vom zuständigen Umweltbundesamt (UBA) beliehene Stelle die diesem obliegenden Aufgaben einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte wahr. Hierzu gehören unter anderem die Registrierung der Hersteller sowie der Erlass von Abholanordnungen.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden mittelständischer Unternehmen hatte die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag die mit dem Vollzug des ElektroG verbundenen Bürokratiekosten bereits zu Jahresbeginn im Rahmen einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung thematisiert (Altgeräteentsorgung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Bundestagsdrucksache 16/8129). In ihrer Antwort vom 29. Februar 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8329) führte die Bundesregierung seinerzeit aus, den Vollzug der Regelungen gemeinsam mit der Stiftung EAR nochmals überprüfen zu wollen. Unterdessen beklagen kleine und mittlere Hersteller und Importeure von Elektrogeräten jedoch unverändert, dass sie im Vergleich zu größeren Unternehmen, die ebenfalls zum Kreis der Verpflichteten gehören, überproportional häufig mit kostenintensiven Pflichten konfrontiert würden. Eine Registrierung der betreffenden Produkte könne über die Internetpräsenz der Stiftung EAR von einem juristischen Nicht-Fachmann de facto kaum geleistet werden. Die Beauftragung von darauf spezialisierten Dienstleistungsunternehmen sei extrem kostspielig; die zusätzlich zu den tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten zu tragenden Aufwendungen beliefen sich im Einzelfall auf mehrere tausend Euro. Zwar sind die Rege-

lungen zur Altgeräteentsorgung im Elektro- und Elektronikbereich seinerzeit in enger Abstimmung und unter Mitwirkung der Branchen formuliert worden. Nicht zuletzt ist dabei auch dem Wunsch der Betroffenen nach möglichst weitgehender Selbstorganisation durchaus entsprochen worden.

Dennoch begründen aktuelle Erfahrungen mit dem praktischen Normenvollzug den Wunsch, flexiblere, einfachere und kostengünstigere Wege für den Vollzug zu finden. Dies gilt u. a. dann, wenn die betreffenden Artikel zunächst lediglich auf deren Marktgängigkeit getestet werden sollen. Da es dem Vernehmen nach keine Möglichkeit gibt, die Registrierung und den damit verbundenen hohen administrativen Aufwand zumindest für jene Produkte aufzuschieben, deren Marktgängigkeit erst getestet werden soll, können die Stückkosten für eine Registrierung in solchen Fällen prohibitiv sein und die Markteinführung ggf. verhindern.

1. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass derzeit keine Möglichkeit existiert, die Registrierung zumindest für solche Produkte aufzuschieben, deren Marktgängigkeit erst getestet werden soll, und wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt stattdessen dar?

Einer isolierten Ausnahmeregelung zur Ermöglichung des Aufschiebens der Registrierung für Produkte, deren Marktgängigkeit erst getestet werden soll, stehen die Vorgaben der EG-Richtlinie 2002/96/EG entgegen. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung sämtlicher in Verkehr gebrachter Elektro- und Elektronik-Altgeräte von den Herstellern finanziert werden. Unabhängig davon würde die Eröffnung registrierungsfreier Marktgängigkeitstests die Schaffung eines differenzierten gesetzlichen Regelwerks erfordern. Um die Einhaltung der Richtlinienstandards sichern zu können, wären dann unter Berücksichtigung der einzelnen Gerätetypen zumindest der Umfang und die Dauer von zulässigen Testphasen zu bestimmen sowie ein vertieftes behördliches Überwachungs- bzw. Kontrollregime zu installieren.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der damit verbundene administrative Aufwand im Einzelfall unvertretbar hoch sein kann und dass die Markteinführung damit a priori verhindert werden könnte?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diesem Missstand abzuwehren und den betroffenen Unternehmen mögliche Wachstumspotentiale nicht zu verbauen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass sich der mit einer Registrierung verbundene administrative Aufwand der Hersteller gegenüber den mit dem ElektroG in Umsetzung der RL 2002/96/EG verfolgten Zielen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in einem verhältnismäßigen Rahmen bewegt; ein Wachstumspotentiale verbauender Missstand wird insoweit nicht erkannt. Dem Schutz kleiner Unternehmen dienen auf nationaler Ebene die in § 2 Abs. 1 und 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung (ElektroGKostV) enthaltenen differenzierten Härtefallklauseln.

4. Welche Erfahrungen wurden mit dem Vollzug des ElektroG seit der Antwort der Bundesregierung auf die eingangs zitierte Kleine Anfrage der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag allgemein gemacht, und zu welchen Ergebnissen haben die in der eingangs zitierten Antwort der Bundesregierung avisierten Überprüfungen bisher geführt?

Nach Ansicht der Bundesregierung wurden anfängliche Schwierigkeiten der Hersteller mit dem Vollzug des ElektroG zumeist behoben. Auftretende Einzelprobleme sind im Rahmen des Vollzugs zu lösen. Die von der Stiftung EAR wahrgenommene Abholkoordination hat sich insgesamt als praxistauglich erwiesen. Die Entscheidung über die Durchführung und Veröffentlichung einer weiteren gutachterlichen Prüfung der Umsetzung des Abholalgorithmus liegt in der Kompetenz der Stiftung Elektro-Altgeräte Register in ihrer Eigenschaft als Gemeinsame Stelle der Hersteller. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Prüfung kurzfristig abgeschlossen und die Ergebnisse von der Stiftung EAR veröffentlicht werden.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie die Regelungen und der Vollzug des ElektroG von den betroffenen Unternehmen zwischenzeitlich bewertet werden?
Wenn ja, wie lauten diese Erfahrungen, und welche konkreten Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Eine Bewertung des ElektroG in der Praxis durch betroffene Unternehmen ist im Zuge der von der EU-Kommission im Zuge des Revisionsprozesses zur Richtlinie 2002/96/EG durchgeführten Anhörungsverfahrens erfolgt. Die entsprechenden Stellungnahmen können im Einzelnen über die Homepage der Generaldirektion Umwelt abgerufen werden. Dies gilt ebenso für die in diesem Rahmen von der Bundesregierung abgegebene Stellungnahme. Darin hat die Bundesregierung von betroffenen Unternehmen geltend gemachte Änderungsvorschläge teilweise, soweit sie ihr zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt waren, berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Forderung nach einer europarechtlichen Harmonisierung des Registerwesens.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Vollzugs- und Verwaltungskosten für die betroffenen Unternehmen durch die Regelungen und den Vollzug des ElektroG bisher entstanden sind, und wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung zur besseren Rechtsetzung wurden Mitte 2008 durch das Statistische Bundesamt die Bürokratiekosten der Informationspflichten aus dem ElektroG im Rahmen des Standardkosten-Modells ermittelt. Die dort ermittelten Bürokratiekosten stellen keine nennenswerte bürokratische Belastung für die Wirtschaft insgesamt dar. Hinzu kommen für die einzelnen Hersteller die jeweils zu entrichtenden Verwaltungsgebühren. Diese berechnen sich auf Grundlage der im Jahr 2007 novellierten Kostenverordnung zum ElektroG, mit der ab Januar 2008 die Gebührensätze in allen Bereichen um fast 40 Prozent gesenkt werden konnten. Sollte es in einzelnen Fällen zu Problemen bei den Vollzugs- und Verwaltungskosten kommen, so sind diese im Rahmen des Vollzugs des Elektrogesetzes einer Lösung zuzuführen.

7. Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, sich über diese Kostenwirkung im Einzelnen kundig zu machen?

Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, auf welche Weise, und innerhalb welches konkreten Zeitraums?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Kosten für die vom ElektroG betroffenen Unternehmen, die laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der eingangs zitierten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag „im Rahmen ihrer individuellen Selbstverantwortung auch Dienstleistungsunternehmen beauftragen“ könnten, damit durchschnittlich verbunden sind, und wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

Nein

9. Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, sich über diese Kostenwirkung im Einzelnen kundig zu machen?

Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, auf welche Weise, und innerhalb welches konkreten Zeitraums?

Nein. Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, repräsentative Daten zu den durchschnittlich für die Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens anfallenden Kosten zu erheben. Die nach den ihr bekannten Hinweisen bestehende Angebotsspreizung zwischen den auf dem Entsorgungsmarkt tätigen Dienstleistungsunternehmen gibt keinen Anlass zur Vermutung des Bestehens eines KMU benachteiligenden Marktversagens.

10. Ist die Bundesregierung noch immer unverändert der Auffassung, dass die „Meldepflichten der Hersteller nach dem ElektroG in Ansehung der damit verfolgten umweltpolitischen Zielsetzungen keinen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand darstellen“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der eingangs zitierten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag), und wenn ja, wie begründet sie diese Einschätzung im Eindruck der eingangs vorgetragenen Sachverhalte?

Ja. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen bestätigen die in der zitierten Antwort der Bundesregierung zum Ausdruck gebrachte Auffassung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

11. Schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten für die Einführung einer „Kleinstmengenregelung“ auf europäischer Ebene unverändert kritisch ein (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der eingangs zitierten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag)?

Ja

12. Wenn ja, gedenkt die Bundesregierung dennoch in diesem Sinne auf europäischer Ebene initiativ zu werden?
13. Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in diesem Sinne zu ergreifen?

Aus den in ihrer zitierten Antwort genannten, unverändert gültigen Gründen sowie nach dem bisherigen Verlauf zur Revision der Richtlinie 2002/96/EG hält die Bundesregierung eine neue Initiative auf europäischer Ebene nicht für hinreichend Erfolg versprechend. Im Kontext der konkreten Verhandlungen zur Richtlinienrevision wird hierzu noch eine abschließende Position der Bundesregierung festzulegen sein.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die Registrierung über das EAR zunächst auf der Grundlage einer vorab geschätzten Mengenangabe vorzunehmen, die monatlichen Zahlungsverpflichtungen daran auszurichten, und die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen am Ende des betreffenden Jahres im Sinne einer Nachzahlung oder Rückerstattung zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung bewertet den Vorschlag als missverständlich und nicht vereinbar mit der Systematik des ElektroG. Das ElektroG erlegt den Herstellern gerade keine monatlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stiftung EAR auf.

